kulturrat
ÖSTERREICH

Aus für Zuverdienst zu Arbeitslosengeld und Notstandshilfe ab 1.1.2026

Kulturrat Österreich
Gumpendorfer Str. 63b
1060 Wien
www.kulturrat.at
contact@kulturrat.at

Stand der Dinge, offene Fragen, ergänzende Informationen (Punktierung Kulturrat Österreich, 29.10.2025)

Ab 2026 ist die Möglichkeit zum Zuverdienst zu AMS-Geldleistungen Geschichte. Lediglich in vier Ausnahmefällen wird ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze noch möglich sein. Aktuell gibt es auch noch viele offene Fragen zur Interpretation des neuen Gesetzestexts.

Was steht im Gesetzestext?

+ Geringfügiger Zuverdienst ist in Zukunft nur in vier Ausnahmefällen möglich
+ Es gibt eine Übergangsfrist bis 31.1.2026: Wer im Jänner noch geringfügig verdient, das aber eigentlich schon nicht mehr parallel zu einem Arbeitslosengeld tun dürfte, bekommt noch die Gelegenheit, die Jobs zu beenden.
  Achtung: Selbstständige Einkünfte im Jänner können sich dennoch im ganzen Kalenderjahr auswirken!

+ Die Ausnahmen (AlVG §12 (2) neu)

(a) Wer bereits ein halbes Jahr vorher ununterbrochen geringfügig tätig war
Wenn eine geringfügige Erwerbstätigkeit bereits ununterbrochen mindestens 26 Wochen vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit bestanden hat, darf diese weiter ausgeübt werden. Unklar ist, was dies in Bezug auf selbstständige Tätigkeiten bedeutet. Und: Was genau bedeutet hier „ununterbrochen“?

Achtung: Das gilt nicht, wenn das Arbeitslosengeld nur aus der Formalversicherung (aufgrund mehr als einer geringfügigen Beschäftigung) resultiert. In diesem Fall müssen alle geringfügigen Tätigkeiten beendet werden, um als arbeitslos zu gelten.

(b) befristete Ausnahme nach einem Jahr Arbeitslosigkeit
Nach einem Jahr Arbeitslosigkeit wird geringfügiger Zuverdienst eingeschränkt möglich, konkret innerhalb eines Zeitraums von längstens 26 Wochen. Allerdings nur für einen Zeitraum (nicht die Dauer!) von 26 Wochen ab dem ersten geringfügigen Beschäftigungstag (im Extremfall können die 26 Wochen mit einem

einzigen Tag Beschäftigung ausgeschöpft sein). Und: Die Möglichkeit der 26 Wochen besteht nur einmal je neuer Anwartschaft.

(c) unbefristete Ausnahme nach einem Jahr Arbeitslosigkeit für über 50jährige oder mit Behindertenstatus
Über 50jährige oder Personen mit Behindertenstatus dürfen nach einem Jahr Arbeitslosigkeit geringfügig dazuverdienen. Und zwar zeitlich unbeschränkt. Bei neuer Arbeitslosigkeit nach einer Beschäftigung gilt allerdings erneut ein Jahr Wartefrist.

(d) befristete Ausnahme nach einem Jahr Krankengeldbezug
Nach mindestens 52 Wochen Krankengeldbezug sind 26 Wochen geringfügiger Zuverdienst erlaubt. Andere Unterbrechungen, z.B. durch den Bezug von Wochengeld (Mutterschutz) führen zu keiner Ausnahme.

Was gilt als geringfügig (AlVG §12 (6) neu)?

+ Keine wesentlichen Änderungen, aber neue Unklarheiten (weil dies bisher nie geklärt werden musste). Zum Beispiel in Bezug auf Ausnahme (a): Wie ist ein ununterbrochener Zuverdienst bei Selbstständigen definiert?
+ Wichtig: In Zukunft werden alle geringfügigen Einkünfte addiert. Geringfügige Einkünfte aus verschiedenen sozialversicherungsrechtlichen Zuordnungen (selbstständig/ unselbstständig) sind zwar grundsätzlich kombinierbar, aber müssen insgesamt unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

Worin besteht das Problem mit einem Ende des geringfügigen Zuverdienstes zum AMS-Bezug?

+ Menschen mit Bezug Arbeitslosengeld müssen nun alle Tätigkeiten beenden. Es sei denn eine der vier Ausnahmen trifft zu.

+ Menschen, die ihr Leben ausschließlich aus mehreren geringfügigen unselbstständigen Beschäftigungen bestreiten, müssen diese für die Zeit des AMS-Bezugs ausnahmslos einstellen (spezielle Regelung neu im Gesetz). Das betrifft z. B. viele im Film oder am Theater.

+ Bei geringfügigen selbstständigen Einkünften kommen neue Probleme hinzu: Schon bisher konnten selbstständige Einnahmen bzw. Einkünfte auch vor oder nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einem Anspruch auf Arbeitslosengeld entgegenstehen bzw. Rückforderungen auslösen. Ab 2026 trifft das auch für geringfügige selbstständige Einkünfte ohne (nachträgliche) Pflichtversicherung zu.

+ Personen mit einer vollversicherten Beschäftigung und einer oder mehreren geringfügigen Tätigkeiten müssen in Zukunft alle Tätigkeiten beenden, um als arbeitslos zu gelten (es sei denn eine der vier Ausnahmen trifft zu). Wenn z. B. ein vollversicherter Lehrauftrag an der VHS endet, muss auch die geringfügige Beschäftigung an der Uni eingestellt werden, um Arbeitslosengeld beziehen zu können, es sei denn diese geringfügige Beschäftigung läuft bereits seit mindestens 26 Wochen durchgehend.

  Achtung: Im Zusammenhang mit selbstständigen Einkünften könnte auch das Einstellen nicht reichen, sondern muss vielleicht das Ende des Kalenderjahrs abgewartet werden, um überhaupt wieder Arbeitslosengeld-anspruchsberechtigt sein zu können. (Siehe offene Fragen.)

+ Woran sich nichts ändert: Selbstständige mit Einbeziehung in die SVS-Pflichtversicherung konnten schon bisher ausschließlich künstlerische und gewerbliche Tätigkeiten ruhend melden, um als arbeitslos gelten zu können. Neue Selbstständige, die nicht nur künstlerisch tätig sind, müssen die Selbstständigkeit komplett einstellen, um als arbeitslos gelten zu können – bei jedem Neubeginn droht der Lückenschluss (also die nachträgliche durchgehende Einbeziehung in die SVS-Pflichtversicherung, was rückwirkend der Definition von Arbeitslosigkeit widerspricht und zur Rückforderung von AMS-Geldleistungen führt).

+ Personen, die mit AMS-Geldleistungen nicht das Existenzminimum erreichen, können allenfalls – statt geringfügig dazu zu verdienen – versuchen, Sozialhilfe/Mindestsicherung zu erhalten.

Offene Fragen

+ geringfügiges selbstständiges Einkommen ist technisch weiterhin möglich, aber:
    + Wie wird geringfügiges selbstständiges Einkommen in Wochen bemessen, um als „ununterbrochen“ zu gelten und nach Ausnahme (a) als arbeitslos zu gelten?
    + Durchgehende selbstständige Tätigkeit wird am AMS rollierend angerechnet, d.h. Einkünfte werden immer auf alle Kalendermonate eines Jahres umgelegt. Sind in Zukunft geringfügige selbstständige Einkünfte außerhalb eines Arbeitslosengeldbezugs aber im gleichen Kalenderjahr relevant für den Arbeitslosengeldbezug? Oder nur wie bisher hinsichtlich des Einbeziehung in die Pflichtversicherung in der SVS?
    + Tantiemen allein schaden dem Notstandshilfebezug (im Monat des Zuflusses), aber nicht dem Arbeitslosengeldbezug – das gilt nicht, wenn eine selbstständige Tätigkeit aufrecht ist. Was gilt in Bezug auf Tantiemen außerhalb oder während einem Arbeitslosengeldbezug, wenn die Tätigkeit aufrecht ist?

+ Arbeitgeber_innen haben ganz offiziell ein Kalenderjahr Zeit, um ihre Anstellungsdaten auch rückwirkend zu korrigieren. Für Arbeitnehmer_innen bedeutet das oft, dass sie erst viel später Gewissheit über ihre Anstellungen haben. Gerade kleine Jobs zeichnen sich selten durch Planbarkeit und/oder ausführliche Dienstverträge aus. Das Vorliegen von arbeitslosversicherten Zeiten (und auch von Zeiträumen, in denen Arbeitslosigkeit vorliegt) kann also durch Korrekturen von Arbeitgeber_innen noch rückwirkend Änderungen unterliegen. Ob es hier Bemühungen hinsichtlich Rechtssicherheit für Arbeitslosengeldbezieher_innen gibt, die sich nicht nur im Vorenthalten von nur möglichen Bezügen erschöpfen, ist unklar.

+ Wenn es tatsächlich so kommt, dass selbstständige geringfügige Einkommen dennoch erlauben als arbeitslos zu gelten, während jeder kleine unselbstständige Job einen Monat Pause vom Bezug bedeutet, stellen sich gleich eine Reihe sozialpolitischer Fragen (z. B. Stichwort Scheinselbstständigkeit).

Notwendig ist:

+ Zurück zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) wie es noch gilt: Ein Gesetz, das alle Änderungen im AlVG aus dem Budgetbegleitgesetz zurücknimmt. Aktuell sollen Arbeitsgruppen im BMWKMS zur Verbesserung der arbeits- und sozialen Absicherung von Künstler_innen und Kulturarbeiter_innen beginnen. Deren Ergebnisse sind abzuwarten.

+ Zumindest braucht es Ausnahmen bei Zuverdienstmöglichkeiten für jene, die
(a) mit ihrem Anspruch auf AMS-Geldleistungen unter der Armutsgefährdungsschwelle bleiben
(b) in Sektoren arbeiten, in denen Kurzzeitbeschäftigungen und serielle oder parallele Kleinsteinkommen die Regel sind und entsprechend die Ablehnung solcher Jobs das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit (das Herausfallen aus dem Arbeitssektor mangels neuer Jobmöglichkeiten) begünstigen

+ Zumindest Regelungen, die alle vorübergehenden geringfügigen Beschäftigungen (unselbstständig) und Aufträge (selbstständig) als gesetzliche Ausnahme definiert.

+ Zumindest Regelungen, damit selbstständige Einnahmen AUSSERHALB eines Arbeitslosengeldbezugs kein Problem für die Arbeitslosigkeit und bezogene Geldleistungen darstellen. Eine Abgrenzung von selbstständigen Einkünften muss möglich sein, um rückwirkende Ausschlüsse und Rückforderungen von Arbeitslosengeld zu verhindern.

+ Zumindest eine Erweiterung der Möglichkeit der Ruhendmeldung für alle Neuen Selbstständigen.

Weitere Informationen:

Text Gesetzesänderung (unverändert beschlossen):
-> https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/I/69 (Artikel 45)

Offener Brief Kulturrat Österreich:
-> https://kulturrat.at/zuverdienst-beim-ams-muss-moeglich-sein

Kulturrat Österreich zur Gesetzesnovelle, mit der Zuverdienst zum AMS weitgehend abgeschafft wird
-> https://kulturrat.at/gesetzesentwurf-zu-aus-fuer-ams-zuverdienst-liegt-vor

Ergebnisse der Stimmungsabfrage IG Freie Theaterarbeit: AMS-Bezug und geringfügiger Zuverdienst von Künstler:innen (Presseaussendung IGFT vom 12.6.2025)
-> https://freietheater.at/blog_entry/presseaussendung-ergebnisse-der-stimmungsabfrage-ams-bezug-und-geringfuegiger-zuverdienst-von-kuenstlerinnen

Basisinformationen Arbeiterkammer Österreich:
-> https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/Arbeitslosigkeit/Ab-2026-Geringfuegiger-Zuverdienst-zum-Arbeitslosengeld-e.html